

Ausflüge, Klassenfahrten

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch die Übernahme der Kosten für **eintägige Ausflüge** von Schulen und Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie im vorgegebenen Rahmen für mehrtägige **Klassenfahrten**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemeinbildende Schule, berufsbildende Schule oder Erwachsenen Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können **für alle eintägigen Ausflüge die tatsächlich anfallenden Kosten**, wenn sie im Bewilligungszeitraum stattfinden.

Für **mehrtägige Klassenfahrten**, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, können die Kosten bei Fahrten

im Inland bis in Höhe von bis zu 300 Euro (bei Ansparung bis 600 Euro)

und

ins Ausland bis in Höhe von bis zu 450 Euro (bei Ansparung bis 900 Euro)

übernommen werden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird sowohl bei Ausflügen als auch bei Klassenfahrten nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau beantragen**. Der Antrag auf Kostenübernahme muss vor Durchführung des Ausfluges bzw. vor Beginn der Klassenfahrt gestellt werden.

Bitte legen Sie mit dem Antrag einen **personalisierten Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten aufgefordert werden. Hervorgehen müssen daraus der Ausflugstag bzw. der Zeitraum der Klassenfahrt, das Ziel, die Angabe der Kosten ohne Taschengeld, der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten sowie ein Bankkonto der Schule/Kindertagesstätte/des Veranstalters, auf das die Zahlung erfolgen soll.

Erbringung der Leistung:

Das Jobcenter übernimmt dann die Abrechnung der Kosten; die Leistungen werden in der Regel direkt an die Einrichtung überwiesen, falls der Anspruch besteht. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.